

Leitlinie zur Vergabe von Lehrverpflichtungsermäßigungen

Ausgangssituation

Das Präsidium der Hochschule kann gemäß § 9 LVVO grundsätzlich max. 7% der Regellehrverpflichtungen des Lehrpersonals der HsH als LVS ermäßigen. Für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind davon 4,5% fest vorgesehen. Forschungssemester nach §24 NHG sind hiervon unabhängig zu betrachten.

Leitgedanken des Vergabeverfahrens

- **Sicherer Vergabeumfang:** Die Fakultäten ordnen gem. Ranking durch sie eingebrachte Stundenkontingente (den sog. *Vergabeumfang* der Fakultät) den LVS-Anträgen der Fakultät gemäß eigener Priorisierung zu und können im Rahmen der 4,5 % Grenze von einer Lehrdeputatsreduzierung ihrer Forschenden in diesem Umfang ausgehen.
- **Fakultätshoheit bei der Priorisierung:** Die Priorisierung erfolgt ausschließlich durch die Fakultät selbst, einzige Einschränkung ist die höhere Priorisierung von Anträgen zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen in Bezug auf die Bereitstellung personeller Ressourcen.
- **Zweistufige Priorisierung:** Die Priorisierung erfolgt auf Basis von 3 Prioritätsklassen, innerhalb der Prioritätsklassen werden die Anträge, insofern eine Überschreitung des Vergaberahmens vorliegt, durch Reihenfolge weiter priorisiert.
- **Überhangförderung:** Über der 4,5%-Grenze liegende Anträge einer Fakultät können bewilligt werden, wenn Kontingente anderer Fakultäten nicht ausgeschöpft sind, dies erfolgt gleichverteilt auf die Fakultäten unter Berücksichtigung der Prioritätsklassen.

1.) Priorisierung

Die bereits gem. Richtlinie / im Antragssystem vorgegebene Priorisierung in 3 Kategorien ist so anzuwenden, dass Priorität 1 den Anträgen auf Lehrverpflichtungsermäßigung mit bestehenden vertraglichen Verpflichtungen bzgl. der Bereitstellung personeller Ressourcen vorbehalten ist (i. W. geförderte Antragsforschung, weitere Drittmittelprojekte und als Forschungsvorhaben anerkannte kooperative Promotionen). Die Prioritäten 2 und 3 sind von jeder Fakultät entsprechend der fakultätsindividuellen Vergabestrategie für LVS-Ermäßigungen frei wählbar.

2.) Vergabeumfang

Der Vergabeumfang beträgt 4,5 % der Regellehrverpflichtung des jeweiligen Vorjahressemesters. Den Fakultäten stehen Lehrverpflichtungsermächtigungen mindestens in Höhe des für sie errechneten Wertes zur Verfügung.

3.) Ranking

Sofern bei der Übermittlung der Anträge auf Lehrermäßigung durch die jeweilige Fakultät an FuE gem. geltender Richtlinie die Summe der von ihr befürworteten LVS gleich oder unter dem prognostizierten Vergabeumfang liegt, sind neben der o.g. Priorisierung durch Zuordnung der Anträge zu einer der drei Prioritätsklassen keine Zusatzinformationen erforderlich. Sollte diese Summe diesen Vergabeumfang der Fakultät jedoch überschreiten, ist die Fakultät aufgefordert, ihre Anträge zusätzlich in ein durchgängiges Ranking zu bringen. Höhere Prioritäten (1 vor 2 vor 3) werden dabei vorrangig gefördert, ansonsten kann die Fakultät hierfür eigene Kriterien anwenden. Ein Ranking ist daher lediglich ab der Prioritätsklasse erforderlich, in der der Vergabeumfang überschritten wird.

4.) Auswahl

Die Forschungskommission plant, dem Präsidium regelmäßig die Gewährung aller Anträge der Priorität 1 zu empfehlen und nahezu legen, hierfür falls erforderlich auch über die Vergabeumfänge hinaus verfügbare Kapazitäten zu verwenden. Ansonsten plant die Forschungskommission, Anträge außerhalb des Vergabeumfangs regelmäßig nur in dem Maße zur Bewilligung zu empfehlen, in den anderen Fakultäten ihren Vergabeumfang nicht ausschöpfen bzw. die tatsächlichen Höchstgrenzen dies ermöglichen.

13.09.2018